

BGer 9C_417/2025 vom 4. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_417_2025

FR: TF 9C_417/2025 du 4 septembre 2025

IT: TF 9C_417/2025 del 4 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Zwischenentscheid, mit dem das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und ihnen Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt worden ist unter Androhung des Nichteintretens. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt deshalb ohne Weiteres vor (Urteil 9C_568/2024 vom 6. März 2025 E. 1.2). Auch die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 89 Abs. 1 und Art. 100 Abs. 1 BGG) sind erfüllt. Ob dies auch hinsichtlich der Anforderungen an die Beschwerdebegründung gilt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), kann offengelassen werden, da sich die Beschwerde aus nachfolgenden Gründen als offensichtlich unbegründet erweist.

E. 2.1

Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 29 Abs. 3 BV). Es obliegt der gesuchstellenden Partei, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen. Gegebenenfalls hat die Behörde auf die Angaben hinzuweisen, die sie zur Beurteilung des Gesuchs benötigt. Verweigert die gesuchstellende Person die zur Beurteilung ihrer aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben oder Belege, kann die Behörde die Bedürftigkeit ohne Verletzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege verneinen (Urteil 9C_568/2024 vom 6. März 2025 E. 3.4 m.H.).

E. 2.2

Das Obergericht erwog zur finanziellen Situation der Beschwerdeführer, die angegebene Rente von Fr. 449.-/Monat genüge nicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Aus den Kontoauszügen ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin jeden Monat Gutschriften in Höhe von mehreren hundert bis teilweise tausend Franken von Gesellschaften erhalte, an denen sie beteiligt sei, ohne dass klar sei, auf welcher Rechtsgrundlage diese Zahlungen erfolgten. Weiter sei unklar, ob die von der Tochter beigesteuerten Mittel von Fr. 3'000.- tatsächlich für die Zahlung des Mietzinses verwendet würden. Sodann hätten es die Beschwerdeführer trotz ausdrücklicher Aufforderung unterlassen, Unterlagen zu einer Gesellschaft einzureichen, an der die Beschwerdeführerin zu 45 % beteiligt sei. Eine lückenlose Aufstellung der Privatbezüge der von der Beschwerdeführerin gehaltenen Gesellschaften oder eine Aufstellung über das gesamte Vermögen sei ebenfalls nicht eingereicht worden; namentlich hätten die Beschwerdeführer Ausführungen zu einer in der Steuererklärung 2023 deklarierten Forderung gegenüber ihrer Tochter in Höhe von Fr. 140'000.- unterlassen. Damit bleibe die finanzielle Situation unklar, weshalb das Gesuch

um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen sei, ohne dass die Aussichtslosigkeit geprüft werden müsste (E. 2 der angefochtenen Verfügung).

E. 2.3.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Vorinstanz habe ihnen keine klaren und spezifischen Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen gegeben. Dies ist offenkundig aktenwidrig. Wie sich aus den Beschwerdebeilagen ergibt, hat das Obergericht in den Schreiben vom 28. April 2025 und 27. Mai 2025 detailliert dargelegt, welche Unterlagen zum Nachweis der Mittellosigkeit notwendig seien, so etwa eine Aufstellung über das gesamte Vermögen oder die Bilanzen und Erfolgsrechnungen 2023 und 2024 diverser Gesellschaften samt lückenloser Aufstellung über Privatbezüge in den Jahren 2024 und 2025. Die Beschwerdeführer bestreiten nicht, dass sie diese Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht haben. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist auch nicht ersichtlich, welche "alternative Überprüfungsverfahren" die Vorinstanz anstelle der eingeforderten Unterlagen gehabt haben soll.

E. 2.3.2

Weiter rügen die Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe nicht gewürdigt, dass sie lediglich eine monatliche Rente von Fr. 449.- angegeben hätten. Das trifft nicht zu. Die Vorinstanz nimmt auf die Rente Bezug, verweist aber auf zusätzliche Zahlungen diverser Gesellschaften sowie die unklare Vermögenssituation. Damit setzen sich die Beschwerdeführer nicht weiter auseinander. Vor diesem Hintergrund genügt der pauschale Verweis auf die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin nicht; damit wird nicht nachgewiesen, dass es ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sein sollte, die geforderten Unterlagen einzureichen.

E. 2.3.3

Können die Beschwerdeführer somit nicht rechtsgenügend darlegen, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen sind und ihre finanzielle Situation offengelegt haben, kann keine Rede davon sein, ihr Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege sei verletzt worden. Vor diesem Hintergrund können sich die Beschwerdeführer auch nicht darauf berufen, der Kostenvorschuss sei angesichts ihrer (nicht nachgewiesenen) finanziellen Notlage unverhältnismässig bzw. es seien ihnen Zahlungserleichterungen zu gewähren. Zuletzt läuft die Rüge ins Leere, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht geprüft, ob das Rechtsmittel begründet sei. Die Mittellosigkeit und die fehlende Aussichtslosigkeit sind kumulative Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege (vorne E. 2.1); nachdem die Vorinstanz die Mittellosigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zu Recht verneint hatte, war sie nicht gehalten, die Aussichtslosigkeit zu prüfen.

E. 2.4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG). Es obliegt dem Obergericht, den Beschwerdeführern eine neue Frist zur Leistung des Kostenvorschusses anzusetzen.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.